

Kolpingstadt Kerpen · Jahnplatz 1 · 50171 Kerpen

Hausadresse:
Kolpingstadt Kerpen
Amt 21 – Sicherheit und Ordnung
Jahnplatz 1
50171 Kerpen

Telefon (02237) 58-0
Telefax (02237) 58-102

stadtverwaltung@stadt-kerpen.de

Bearbeiter(in)	Zeichen	Abteilung	Zimmer	Durchwahl	Datum
Frau Titz	21.1-Ti	Abt.	75	58-270	18.03.2020

Fortschreibung der Allgemeinverfügung vom 16.03.2020 zur Anordnung weiterer kontaktreduzierender Maßnahmen

Die Kolpingstadt Kerpen hat mit Allgemeinverfügung vom 16.03.2020 eine Reihe von Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus angeordnet.

Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (MAGS NRW) hat mit Erlass vom 17.03.2020 weitere Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Corona-Virus angeordnet. Dieser Erlass ergänzt die vorherigen Erlasse des MAGS NRW.

Die Allgemeinverfügung der Kolpingstadt Kerpen vom 16.03.2020 zur Begrenzung der Ausbreitung des Corona-Virus wird daher entsprechend ergänzt und insgesamt wie nachstehend neu gefasst:

Gemäß §§ 16 Abs. 1 Satz 1, 28 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) wird zur Verhütung der Weiterverbreitung von SARS-CoV-2 Virus-Infektionen folgende Allgemeinverfügung angeordnet:

- 1) Für Reiserückkehrer aus Risikogebieten nach RKI-Klassifizierung gilt für den Zeitraum von 14 Tagen nach Aufenthalt ein Betretungsverbot für folgende Bereiche:
 - a) Gemeinschaftseinrichtungen (Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, Heilpädagogische Kindertageseinrichtungen, „Kinderbetreuung in besonderen Fällen“, Schulen und Heime, in denen überwiegend minderjährige Personen betreut werden) sowie betriebserlaubte Einrichtungen nach § 45 SGB VIII (stationäre Erziehungshilfe)

Bankverbindungen der Stadtkasse Kerpen:

Kreissparkasse Köln, Konto 149 000 013 BLZ 370 502 99
IBAN: DE52 3705 0299 0149 0000 13 SWIFT-BIC: COKSDE33
Raiffeisenbank v. 1895
Zweigniederlassung der Volksbank Erfurt eG, Konto 267 015 BLZ 370 692 52
IBAN: DE88 3706 9252 0000 2670 15 SWIFT-BIC: GENODED1ERE

Öffnungszeiten:

Montag bis Mittwoch und Freitag 08.30 – 12.00 Uhr
Donnerstag 13.30 – 18.30 Uhr

Gläubiger-Identifikationsnummer:

DE42ZZZ00000097086

- b) Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt, Dialyseeinrichtungen, Tageskliniken
 - c) stationäre Einrichtungen der Pflege und der Eingliederungshilfe, besondere Wohnformen im Sinne des SGB IX sowie ähnliche Einrichtungen
 - d) Berufsschulen
 - e) Hochschulen
- 2) Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen sowie stationäre Einrichtungen der Pflege und der Eingliederungshilfe, besondere Wohnformen im Sinne des SGB IX sowie ähnliche Einrichtungen haben nachstehende Maßnahmen umzusetzen:
- Es sind Maßnahmen zu ergreifen, um den Eintrag von Corona-Viren zu erschweren, Patienten und Personal zu schützen und persönliche Schutzausrüstung einzusparen.
 - Es sind Besuchsverbote oder restriktive Einschränkungen der Besuche auszusprechen; maximal ist aber ein registrierter Besucher pro Bewohner/ Patient pro Tag mit Schutzmaßnahmen und mit Hygieneunterweisung zuzulassen. Ausgenommen davon sind medizinisch oder ethisch-sozial angezeigte Besuche (z. B. Kinderstationen, Palliativpatienten).
 - Kantinen, Cafeterien oder andere der Öffentlichkeit zugängliche Einrichtungen für Patienten und Besucher sind zu schließen.
 - Sämtliche öffentlichen Veranstaltungen wie Vorträge, Lesungen, Informationsveranstaltungen etc. sind zu unterlassen.
- 3) Folgende Einrichtungen, Begegnungsstätten und Angebote sind zu schließen beziehungsweise einzustellen:
- Alle Kneipen, Cafés, Bars, Clubs, Diskotheken, Theater, Opern- und Konzerthäuser, Kinos, Museen und ähnliche Einrichtungen, unabhängig von der jeweiligen Trägerschaft oder von Eigentumsverhältnissen
 - Alle Messen, Ausstellungen, Freizeit- und Tierparks und Anbieter von Freizeitaktivitäten (drinnen und draußen), Spezialmärkte und ähnliche Einrichtungen
 - Alle Fitness-Studios, Schwimmbäder und „Spaßbäder“, Saunen und ähnlichen Einrichtungen
 - Spiel- und Bolzplätze, Grillplätze
 - Alle Angebote in Volkshochschulen, in Musikschulen, in sonstigen öffentlichen und privaten außerschulischen Bildungseinrichtungen
 - Reisebusreisen
 - Jeglicher Sportbetrieb auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen sowie alle Zusammenkünfte in Vereinen, Sportvereinen, sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen

- Spielhallen, Spielbanken, Wettbüros und ähnliche Einrichtungen
- Gleiches gilt für Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen

4) Der Zugang zu Angeboten der nachstehenden Einrichtungen

- Bibliotheken außer Bibliotheken an Hochschulen und
- Mensen, Restaurants und Speisegaststätten sowie Hotels für die Bewirtung von Übernachtungsgästen

ist nur unter den nachfolgenden Auflagen sowohl für den Innen- als auch den Außenbereich gestattet:

- Besucherregistrierung mit Kontaktdaten
- Reglementierung der Besucherzahl
- Mindestabstände zwischen Tischen von 2 Metern
- Einhaltung von Hygienemaßnahmen
- Aushänge mit Hinweisen zu richtigen Hygienemaßnahmen

Restaurants und Speisegaststätten dürfen nur zwischen 6 Uhr und 15 Uhr öffnen.

5) Alle Verkaufsstellen des Einzelhandels sind zu schließen.

Dies gilt NICHT für den Einzelhandel für Lebensmittel, Wochenmärkte, Abhol- und Lieferdienste, Getränkemärkte, Apotheken, Sanitätshäuser, Drogerien, Tankstellen, Banken und Sparkassen, Poststellen, Frisöre, Reinigungen, Waschsalons, der Zeitungsverkauf, Bau-, Gartenbau- und Tierbedarfsmärkte und den Großhandel.

Dienstleister und Handwerker können ihrer Tätigkeit weiterhin nachgehen.

6) Der Zugang zu Einkaufszentren, „shopping-malls“ oder „factory outlets“ und vergleichbaren Einrichtungen ist nur noch gestattet, wenn sich dort nicht zu schließende Einrichtungen nach Nummer 5 Satz 2 befinden, und nur zu dem Zweck, diese Einrichtungen aufzusuchen.

7) Geschäften des Einzelhandels für Lebensmittel, Wochenmärkten, Abhol- und Lieferdiensten, Apotheken sowie Geschäften des Großhandels ist bis auf weiteres auch die Öffnung an Sonn- und Feiertagen von 13 bis 18 Uhr gestattet; dies gilt nicht für Karfreitag, Ostersonntag und Ostermontag.

8) Sämtliche Verkaufsstellen im Sinne des Ladenöffnungsgesetzes müssen die erforderlichen Maßnahmen zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts und zur Vermeidung von Warteschlangen treffen.

9) Übernachtungsangebote zu touristischen Zwecken sind untersagt.

10) Veranstaltungen sind grundsätzlich untersagt. Das schließt grundsätzlich auch Verbote für

Versammlungen unter freiem Himmel wie Demonstrationen ein, die nach Durchführung einer individuellen Verhältnismäßigkeitsprüfung zugelassen werden können.

Ausgenommen sind Veranstaltungen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfür- und -vorsorge zu dienen bestimmt sind oder der Versorgung der Bevölkerung dienen (z. B. Wochenmärkte).

Versammlungen auch zur Religionsausübung haben zu unterbleiben.

- 11) Die Anordnungen in den Ziffern 1 bis 10 treten spätestens am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung dieser Allgemeinverfügung in Kraft und gelten bis zum 19.04.2020.
- 12) Die Anordnungen unter den Ziffern 1 bis 10 sind sofort vollziehbar.
- 13) Es wird darauf hingewiesen, dass die Ziffern 1 bis 10 dieser Allgemeinverfügung mit Mitteln des Verwaltungszwangs durchgesetzt werden können.
- 14) Auf die Strafbarkeit einer Zuwiderhandlung gegen diese Anordnungen wird ebenfalls hingewiesen (§ 75 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 IfSG).

Begründung:

Das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 hat sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet. Auch in Deutschland und insbesondere in Nordrhein-Westfalen gibt es inzwischen zahlreiche Infektionen.

Vor dem Hintergrund drastisch steigender Infektionszahlen in den vergangenen Tagen und der weiterhin dynamischen Entwicklung der SARS-CoV-2 Infektionen ist es erforderlich, weitere — über die in den bislang ergangenen Erlassen enthaltenen hinausgehende — kontaktreduzierende Maßnahmen zur Beeinflussung der Ausbreitungsdynamik zu ergreifen und Infektionsketten zu unterbrechen. Die Maßnahmen sind geeignet, zu einer weiteren Verzögerung der Infektionsdynamik beizutragen und daher erforderlich.

Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-CoV-2 (Tröpfchen) z.B. durch Husten, Niesen oder teils mild erkrankte oder auch asymptomatisch infizierte Personen kann es leicht zu Übertragungen von Mensch-zu-Mensch kommen.

Rechtsgrundlage für die zu treffenden Maßnahmen nach dieser Allgemeinverfügung ist § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG).

Für die Anordnung der Maßnahmen nach § 28 IfSG im Stadtgebiet Kerpen ist gemäß § 3 ZVO-IfSG die Kolpingstadt Kerpen als örtliche Ordnungsbehörde zuständig.

Anordnungen, die in dieser Allgemeinverfügung erstmals angeordnet werden, treten gem. § 41 Abs. 4 S. 4 VwVfG NRW am Tage nach öffentlicher Bekanntmachung dieser Allgemeinverfügung in Kraft. Soweit Anordnungen bereits in früheren Allgemein- oder Einzelverfügungen (auch mündlich) vorgenommen wurden, treten diese früheren Anordnungen u.U. auch bereits zu einem früheren Zeitpunkt in Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Köln, Köln, erheben.


Dieter Spürck
Bürgermeister